Straßen-und Wegekonzept der Stadt Oelde für das Jahr 2021

Anlage zum Förderantrag der Stadt Oelde vom (Eintrag erfolgt bei Antragstellung)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)

Die Stadt Oelde verwendet für das gemäß § 8a Absatz 1 KAG zu erstellende gemeindliche Straßen- und Wegekonzept das von Seiten des für Kommunales zuständigem Ministerium bekannt gegebene Muster.

In der Bilanz der Stadt Oelde werden zum **31.12.2018** langfristige Vermögenswerte wie folgt ausgewiesen:

in Höhe von **31.061.047,48 Euro**

Bilanzposition 1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen-Plätzen und

Verkehrslenkungsanlagen

Mit der Erfassung des Straßennetzes im Zuge der Erstellung der gemeindlichen Eröffnungsbilanz (NKF Straßenliste) wurde zugleich eine Straßendatenbank aufgebaut. Die sich im kommunalen Besitz befindlichen und in der Bilanzposition 1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen-Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen ausgewiesenen langfristigen Vermögenswerte werden als Anlage diesem Straßen- und Wegekonzept der Vollständigkeit halber beigefügt.

Für die erstmalige Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes gemäß § 8a Absatz 1 KAG wird – unter Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums – auf die Haushaltsansätze des am 17.12.2020 beschlossenen Haushaltsplanes für das Jahr 2021 und die Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung zurückgegriffen.

Im Verlauf des Jahres wird die Verwaltung eine Fortschreibung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes vorbereiten, um dann in einem zeitlichen Gleichlauf mit den Beratungen und die Beschlussfassung über den jeweiligen Haushalt zu kommen. Die dann in dieser Fortschreibung durch den Rat der Stadt Oelde beschlossene Aufstellung möglicher prioritärer Straßenunterhaltungsmaßnahmen und möglicher beitragspflichtiger Straßenausbaumaßnahmen werden sodann in einer Summe im Haushalt bzw. in der fortzuschreibenden mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

a) Zur Unterscheidung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen

Der Erhalt der kommunalen technischen Infrastruktur mit Bezug zum Straßenwegenetz stellt alle Kommunen vor große Herausforderungen. Neben punktuellen Schäden an kommunalen Straßen wie Schlaglöchern und / oder Rissen, zeigen sich auch flächige Schäden wie flächige Netzrisse und / oder Fahrbahnschäden, die über die gesamte Fahrbahnbreite und / oder -Länge in unterschiedlicher Ausprägung auftreten. Flächige Schäden über den gesamten Straßenkörper (in Breite und / oder Länge) erfordern je nach Ausprägung entweder eine flächige Unterhaltungsmaßnahme (zum Beispiel eine Deckenerneuerung) oder eine grundhafte Erneuerung im Sinne eines Straßenausbaus inklusive der Erneuerung des Straßenunterbaus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kanalbau eine Entscheidung über eine Straßenunterhaltung oder eine Straßenausbaumaßnahme maßgeblich beeinflussen kann.

Straßenunterhaltungs-und Ausbaumaßnahmen erfolgen in den Straßen mit satzungsrechtlich verankerten Klassifizierungsmerkmalen.

Im Zuge der Fortschreibung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes wird eine Positivliste von kommunalen Straßen erstellt, für die möglicherweise in den kommenden Jahren aufgrund der Schadensklasse eine grundhafte Erneuerung anstehen könnte. Diese Positivliste wird im Zuge der jährlichen Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Straßen- und Wegekonzept mit fortgeschrieben werden.

b) Geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die im Haushalt und die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen an langfristigen Vermögenswerten, die in der Bilanzposition 1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen-Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen aktiviert sind.

<u>Die Veranschlagung berücksichtigt dabei, dass die Unterhaltung von Straßen einsetzt, sobald sich erste Schäden zeigen, um eine grundhafte Erneuerung so lange wie möglich zu vermeiden.</u>

Geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Lfd.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
Nr.				3
01	Speckenstraße	Anton-Aulke-Weg bis Geisbergstraße	Deckenerneuerung im Zuge des Kanalbaus	2020
02	Stifterstraße	Nr. 21 bis Kantstraße	Deckenerneuerung im Zuge des Kanalbaus	2020
03	Hermann-Johenning-Platz	Gesamt	Neustrukturierung/ Sanierung Kleinpflaster	2023
04	Fürst-Bentheim-Straße	Zum Feldbusch bis nördl. Ende der Bebauung	Deckensanierung 3 cm AFB Aufbau	2021
05	Von-Steinfurt-Straße	Schultenfeld bis Nr.19	Deckensanierung 3 cm AFB Aufbau	2021
06	Auf dem Felde	gesamt	Deckensanierung 3 cm AFB Aufbau	2021
07	Hölschenbrede	die ersten 130 m	Tragdeckschicht 6cm	2021
08	Zum Geisterholz	Inkl. Stich zu Durmetall	Deckensanierung 3 cm AFB Aufbau	2021

c) Beabsichtigte Straßenausbaumaßnahme nach Priorität im Sinne einer "Positivliste"

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die im Haushalt und die in der mittelfristigen Finanzplanung derzeit vorgesehenen **grundhaften Erneuerungen** an langfristigen Vermögenswerten, die in der Bilanzposition 1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen-Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen aktiviert sind. Diese grundhaften Erneuerungen können eine Beitragspflicht auslösen.

Straßenbaumaßnahme nach Priorität im Sinne einer Positivliste

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
01	Warendorfer Straße	Brandenburger Weg bis Wickenkamp	Erneuerung Fahrbahn, Gehweg, Radweg	2019/ 2020
02	Am Rosendahl	Oelder Tor bis Lange Wende	Erneuerung gesamt	2021
03	Lange Wende	Am Rosendahl bis Auf dem Felde	Erneuerung gesamt	2021/ 2022
04	Ermländerweg/ Schlesierweg Pommernweg	Rote Erde bis Paula- Schwichtenhövel-Straße	Erneuerung gesamt	2022
05	Poststraße	Kleygarten bis Sparkasse	Erneuerung gesamt	2025
06	Schmale Gasse	Bultstraße bis Lindenstraße	Erneuerung gesamt	2023
07	Geiststraße	Paulsburg bis Vicarieplatz	Erneuerung gesamt	2024
08	Obere Bredenstiege	Vicarieplatz bis Ende	Erneuerung gesamt	2023

d) Weitere nach heutigem Stand absehbare Straßenausbaumaßnahme ab 2024

Für die Fortschreibung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes können weitere nach heutigem Stand absehbare Straßenausbaumaßnahmen ab 2024 ohne Priorität zum Tragen kommen. Bei allen Maßnahmen erfolgen nach und nach Begutachtungen des Unterbaus zur Klärung, ob auch im Einzelfall bei geeignetem Unterbau flächige Unterhaltungsmaßnahmen weiter vorgenommen werden können.

Ohne Eintrag